Diakonie

Handreichung zur elterlichen Sorge
- auch bei Trennung und Scheidung

Diakonie für Kinder und Eltern

Juli 2013

Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter in der Diakonie Deutschland

Inhalt

3 Vorwort

4 Sorgerecht

7 Aufenthalt

8 Umgangsrecht

9 Besuchs- und Kontaktrecht

10 Unterhalt

Vereinbarungen

Eine Vorlage für Vereinbarungen ist zum Heraustrennen in der Mitte des Heftes beigefügt.

Vorwort

Familien sind Orte verlässlicher Sorge. Kinder brauchen vertrauensvolle und verlässliche Beziehungen, in den sie aufwachsen können. Wir glauben, dass Gott das Miteinander von Eltern und Kindern wertschätzt und trägt, wenn es gelingt und auch wenn wir mit unseren Lebensplänen und Beziehungen scheitern.

Die elterliche Sorge berechtigt und verpflichtet Eltern, sich um alle Angelegenheiten ihres Kindes zu kümmern. Für die Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge sind klare Absprachen notwendig. Eine Trennung oder Scheidung ist für jeden einzelnen der Familie mit Ängsten und Unsicherheiten verbunden. Gerade dann sind verlässliche Abmachungen im Interesse der betroffenen Kinder und der Erwachsenen von großer Bedeutung. So können sich Konflikte vermeiden oder lösen lassen. Im Fall der Trennung oder Scheidung von Eltern mit Kindern ist dabei die Regelung des Sorge-, Aufenthalts-, Umgangs-, Besuchs- und Unterhaltsrechts besonders wichtig.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch sind einige grundsätzliche Aussagen getroffen, in deren Rahmen Eltern die gemeinsame Sorge regeln und notwendige Absprachen treffen können. Dabei muss bei allen Entscheidungen das Wohl der Kinder im Vordergrund stehen.

Diese Handreichung der Diakonie Deutschland soll Mütter und Väter ermutigen, sich in Ruhe über ihre Elternrolle und deren zukünftige Gestaltung klar zu werden. Sie soll ihnen helfen verbindliche Regelungen treffen und dokumentieren zu können.

Ich wünsche Eltern und Kindern, dass es ihnen gelingt, auch in schwierigen Situationen einvernehmliche Lösungen und klare Rahmenbedingungen für ihr Familienleben zu finden.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland

Sorgerecht

Verheiratete Eltern

Grundsätzlich steht verheirateten Eltern das Sorgerecht für ihre gemeinsamen Kinder gemeinsam zu (§ 1626 BGB). Das gilt auch dann, wenn das Kind oder die Kinder bereits vor der Ehe geboren wurden (§ 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Die gemeinsame Sorge entsteht deshalb spätestens mit der Eheschließung der Eltern. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Die gemeinsame elterliche Sorge bleibt auch nach Trennung und Scheidung der Eltern bestehen, solange vom Familiengericht auf Antrag eines Elternteils keine abweichende Regelung getroffen wird. Das heißt, dass Mutter und Vater nach wie vor die Pflicht und das Recht haben, für die gemeinsamen Kinder zu sorgen.

Nicht-verheiratete Eltern

Auch nicht miteinander verheiratete Eltern können, wenn der Vater die Vaterschaft anerkannt hat, ein gemeinsames Sorgerecht für ihre Kinder begründen. Hierzu bedarf es entweder einer gemeinsamen Sorgerechtserklärung beider Eltern (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB) oder eines familiengerichtlichen Beschlussses (§ 1626a Abs. 1 Nr. 3 BGB). Bis eines dieser Ereignisse eingetreten ist, steht der Mutter die alleinige Sorge zu (§ 1626a Abs. 3 BGB). Nach welchem Verfahren die gemeinsame Sorge begründet ist, richtet sich danach, ob insoweit Einvernehmen unter den Eltern besteht.

Die **einvernehmliche** Sorgeerklärung ist beim Jugendamt oder einem Notar für jedes gemeinsame Kind einzeln abzugeben und öffentlich zu beurkunden. Die Eltern können sie weder befristet noch unter einer Bedingung abgeben. Sie wird aber erst wirksam, wenn beide Eltern ihr Einverständnis erklärt haben. Es ist dafür nicht notwendig, dass beide Eltern die Erklärung gleichzeitig und gemeinsam abgeben. Die Mutter kann beispielsweise, wenn sie von der einseitigen Erklärung des Kindsvaters Kenntnis erhält und der gemeinsamen Sorge doch noch zustimmen will, ihre Zustimmung auch noch nachträglich erklären. Solange die Eltern oder ein Elternteil minderjährig ist, muss der jeweilige gesetzliche Vertreter der Sorge-rechtserklärung zustimmen.

Solange die Mutter die gemeinsame Sorge ablehnt und der einseitig abgegebenen Sorgeerklärung des Vaters nicht zustimmt (ihrerseits also keine entsprechende Einverständniserklärung abgibt), bleibt es zunächst bei der alleinigen Sorge der Mutter. Allerdings kann der Vater in diesem Fall gem. § 1626a Abs. 1 Nr. 3 BGB vor dem Familiengericht die **Begründung der gemeinsamen Sorge** beantragen. Maßstab für die Entscheidung des Gerichtes ist das Kindeswohl. Der Gesetzgeber geht in § 1626a Abs. 2 davon aus, dass es für Kinder grundsätzlich gut ist, mit beiden Eltern als Bezugspersonen aufzuwachsen und mutet es den Eltern zu, eigene Unstimmigkeiten zugunsten ihres Kindes zurückzustellen. Es wird den Antrag des Vaters deshalb nur ablehnen, wenn die Mutter konkret darlegen kann, dass eine gemeinsame Sorge dem Kindeswohl schadet. Gründe, die sich allein auf Unstimmigkeiten

zwischen den Eltern beziehen, sind deshalb für die Entscheidung nach § 1626a BGB nicht relevant.

Auf den Antrag des Vaters hin, wird das Familiengericht die Mutter, innerhalb einer bestimmten Frist zu einer Stellungnahme zu diesem Antrag auffordern (zu dieser Frist siehe unten). Diese Stellungnahme ist für den Ablauf des weiteren Verfahrens von entscheidender Bedeutung:

Unterlässt die Mutter es, diese Stellungnahme abzugeben oder enthält die Stellungnahme irrelevante Ausführungen und gibt es keine anderen Erkenntnisse des Familiengerichtes, die gegen eine gemeinsame Sorge sprechen, soll das Gericht im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens ohne weitere Anhörung der Eltern oder des Jugendamtes im Sinne der gemeinsamen Sorge entscheiden. Denn in diesem Fall geht das BGB davon aus, dass es keine relevanten Einwendungen gibt, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen. Andere Erkenntnisse können sich zum Beispiel aus vorausgegangenen Rechtsstreiten wegen Gewaltschutzsachen gegen den Kindsvater, Unterhaltsstreitigkeiten und -vollstreckungen oder einem gescheiterten Antrag auf gemeinsame Sorge nach der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts ergeben. Wichtige Hinweise können auch von dem Kind selber kommen, wenn es im Zeitpunkt des Rechtsstreites bereits alt genug ist, um vom Gericht gem. § 159 FamFG angehört zu werden.

Kann die Mutter in ihrer Stellungnahme hinreichende Gründe benennen, findet das übliche beschleunigte FamFG-Verfahren in Kindschaftssachen gem. § 155 FamFG statt. Das Gericht hat zügig einen Termin für eine mündliche Erörterung anzusetzen und dann zusammen mit den Eltern, dem Jugendamt und unter Anhörung des betroffenen Kindes das Anliegen des Vaters zu erörtern. Im Rahmen des Verfahrens nach § 155 FamFG stehen dem Gericht die Möglichkeiten nach § 156 Abs. 1 FamFG zur Verfügung, eine einvernehmliche Entscheidung der Beteiligten zu erreichen. Es kann die Eltern auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe hinweisen oder die Teilnahme an einer Beratung oder an einem Informationsgespräch über Mediation oder sonstige außergerichtliche Konfliktbeilegung anordnen. Ein angemessenes Ergebnis dieser Erörterung kann auch darin liegen, dem Vater die gemeinsame Sorge nur in bestimmten Teilen zu übertragen; in den Aspekten, zu denen berechtigte Einwände bestehen, bleibt es hingegen bei der alleinigen Sorge der Mutter.

Das Gericht kann das normale beschleunigte Verfahren auch dann anwenden, wenn die Stellungnahme der Mutter zumindest erkennen lässt, dass es hinreichende Gründe gegen ein gemeinsames Sorgerecht geben kann. Denn § 155a FamFG enthält nur eine sogenannte „Soll-Regelung“. Diese ermöglicht es dem Familiengericht, im Interesse des Kindeswohls auf Ausnahmefälle angemessen zu reagieren und unzureichend vorgetragenen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der von der Mutter abzugebenden Stellungnahme sieht das Gesetz zum Schutz der Mutter eine sechswöchige Karenzzeit nach der Geburt

vor (§ 155 a Abs. 2 S.2 FamFG). Die vom Gericht gesetzte Frist zur schriftlichen Stellungnahme darf also frühestens sechs Wochen nach der Geburt enden. Diese Karenzzeit ist aber nicht zu verwechseln mit der Frist, die das Gericht zur Stellungnahme setzt. Diese kann auch kürzer als sechs Wochen sein. Wird die Aufforderung zur Stellungnahme zum Beispiel

- vier Wochen vor der Geburt mit einer Frist von zwei Wochen zugestellt, ist die Karenzfrist gewahrt.
- drei Wochen nach der Entbindung mit einer Frist von zwei Wochen zugestellt, beginnt die Frist erst nach Ablauf der sechsten Woche nach der Geburt des Kindes zu laufen.
- erst zugestellt, wenn das Kind drei Monate alt ist, ist die sechswöchige Karenzzeit ohne Belang. Es kommt allein auf die Frist an, die das Gericht für die Stellungnahme setzt.

Der Fristablauf beginnt erst mit der Zustellung des gerichtlichen Schreibens. Ein Anwaltsschreiben oder ein Schreiben des Vaters, das die Mutter über die Antragstellung beim Familiengericht informiert, hat insofern keine eigene formelle Bedeutung.

Gegen eine Entscheidung für die gemeinsame Sorge kann die Mutter Beschwerde einlegen; in diesem Fall muss die nächst höhere Instanz nochmals entscheiden. Ein weiterer Weg zur Rückgängigmachung der gemeinsamen Sorge kann auch ein Antrag der Mutter auf Wiederherstellung der alleinigen Sorge gemäß § 1671 BGB sein. In jedem Fall (auch bei der Rückgängigmachung einer gemeinsamen Sorgerechtserklärung) bedarf die Aufhebung der gemeinsamen Sorge eines gerichtlichen Beschlusses. Die Voraussetzungen für die Entscheidung nach § 1671 BGB sind allerdings erheblich höher als diejenigen für die Begründung der gemeinsamen Sorge: um den anderen Elternteil von der gemeinsamen Sorge auszuschließen muss die alleinige Sorge „dem Wohl des Kindes am besten entsprechen“. Auch hier reichen Unstimmigkeiten unter den Eltern für sich genommen nicht aus. Vielmehr erwartet der Gesetzgeber, dass die Eltern „Mühen und Anstrengungen auf sich nehmen, um im Bereich der elterlichen Sorge zu gemeinsamen Lösungen im Interesse des Kindes zu kommen“; notfalls müssen sie auch fachkundige Hilfe von außen in Anspruch nehmen, um eine angemessene Kommunikation zu erreichen. Vor diesem Hintergrund setzt die Aufhebung der gemeinsamen Sorge konkrete Anhaltspunkte dafür voraus, dass „eine tragfähige Basis für eine gemeinsame elterliche Sorge nicht besteht und Bemühungen der Eltern um eine gelingende Kommunikation gescheitert sind“.

Gemeinsame Sorge getrennt lebender und geschiedener Eltern

Eine Trennung macht die Sorgeerklärung nicht verheirateter Eltern nicht unwirksam. Das heißt, dass Mutter und Vater auch nach der Trennung die Pflicht und das Recht haben, für die gemeinsamen Kinder zu sorgen.

Die gemeinsame Sorge bedeutet die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben bei der Betreuung und Erziehung der Kinder. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern auch über die

Trennung oder Scheidung hinaus das Sorgerecht für ihre Kinder gemeinsam ausüben. Für diesen Fall unterscheidet das Gesetz zwischen Entscheidungen, die von erheblicher Bedeutung sind (zum Beispiel: schulische Ausbildung, Ortswechsel, religiöse Erziehung, medizinische Versorgung und Betreuung) und Angelegenheiten des täglichen Lebens (zum Beispiel: Elternabende, Arztbesuche, Versorgung und Pflege bei Krankheiten, Freizeitgestaltung und anderes mehr).

Die Entscheidungen von erheblicher Bedeutung treffen die sorgeberechtigten Eltern gemeinsam (Konsensprinzip). Über die Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheidet der Elternteil, bei dem das Kind seinen überwiegenden Aufenthalt hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei Gefahr im Verzug (zum Beispiel: lebensrettende medizinische Eingriffe) gilt eine alleinige Handlungs- und Entscheidungsbefugnis!

Um zwischen den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und denen des täglichen Lebens unterscheiden zu können, gilt folgende Faustformel: Alle Entscheidungen, die leicht wieder aufzuheben sind, sind Entscheidungen des täglichen Lebens – alle Entscheidungen, die nur schwer oder gar nicht zu ändern sind, sind Entscheidungen von erheblicher Bedeutung. Regelmäßige „Elterngespräche“ (zum Beispiel einmal monatlich) sind deshalb sinnvoll.

Aufenthalt

Es gibt viele Möglichkeiten, wie Töchter und Söhne mit beiden Elternteilen zusammenleben können. Kinder brauchen Mütter und Väter. Kinder können aber nicht geteilt werden, ihre Bedürfnisse und Interessen müssen berücksichtigt werden.

Die Bestimmung des Aufenthalts ist ein wesentlicher Bestandteil der Personensorge (§ 1631 BGB), die beim gemeinsamen Sorgerecht grundsätzlich beiden Eltern gemeinsam zusteht, solange nicht vom Familiengericht auf Antrag der Mutter oder des Vaters eine abweichende Regelung getroffen wird. Die Eltern haben daher die Pflicht und das Recht, gemeinsam den Aufenthaltsort des Kindes oder der Kinder zu bestimmen. Dabei sollte das Wohl der Kinder berücksichtigt werden.

Umgangsrecht

Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden: Mutter und Vater. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen für seine Entwicklung förderlich ist. Das Umgangsrecht (§ 1684 BGB) gibt dem berechtigten Elternteil in erster Linie die Befugnis, das Kind in regelmäßigen Abständen zu sehen und zu sprechen, und soll ihm die Möglichkeit geben, sich laufend von der Entwicklung und dem Wohlergehen des Kindes

zu überzeugen. Zudem soll der Umgang dazu dienen, die zwischen dem Elternteil und dem Kind bestehende Beziehung zu pflegen, das heißt, einer Entfremdung vorzubeugen und dem Liebesbedürfnis beider Rechnung zu tragen. Es ist nicht darauf gerichtet, das Kind zu erziehen oder den anderen Elternteil zu überwachen. Zum Umgang gehören in erster Linie die persönliche Begegnung, aber auch der Brief- und Telefonkontakt und die Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes.

Kinder haben ein Umgangsrecht sowohl mit der Mutter als auch mit dem Vater. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Das selbe gilt auch, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

Umgangsrecht des leiblichen aber nicht rechtlichen Vaters

Der leibliche aber nicht rechtliche Vater hat ein Umgangsrecht (1686a BGB), wenn er ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang dem Kindeswohl dient. Auch darf der Vater Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen. Anträge auf Erteilung des Umgangs- oder Auskunftsrechtes nach § 1686a BGB sind nur zulässig, wenn der Antragssteller eidesstattlich versichert, dass er der Mutter des Kindes beigewohnt hat. Untersuchungen zur Klärung der biologischen Abstammung müssen in bestimmten Fällen geduldet werden. Die Regelung stellt es in das Ermessen des Gerichts, ob im Einzelfall zunächst die biologische Vaterschaft oder die Frage des Kindeswohls geprüft wird.

Da die aus dem sogenannten verfassungsrechtlich verankerten Elternrecht abgeleiteten Verpflichtungen den rechtlichen Vater treffen, hat der leibliche Vater gemäß des Elternrechts nach Art. 6 GG nicht für das Kind zu sorgen.

Umgekehrt hat er diesbezüglich aber auch keine Mitspracherechte und das Kind keine Unterhaltsansprüche gegen seinen leiblichen Vater. Diese Aufgabe verbleibt beim rechtlichen Vater.

Umgangsrecht für Großeltern und Geschwister

Großeltern und Geschwister haben ebenfalls ein Umgangsrecht, wenn es dem Wohl des Kindes entspricht. Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, die für das Kind beispielsweise in häuslicher Gemeinschaft oder tatsächlich Verantwortung tragen oder

getragen haben. Es kommt auf ein Vertrauensverhältnis zu dem Kind an, das entweder gegenwärtig besteht oder an das die Beteiligten anknüpfen können. Das Familiengericht kann auf Antrag eines Umgangsberechtigten das Umgangsrecht regeln.

Besuchs- und Kontaktrecht

Kinder brauchen verlässliche Absprachen. Besuchsregelungen müssen mitwachsen können, das heißt sich dem Alter und den Bedürfnissen der Mädchen und Jungen anpassen. Kinder sollen an den Besuchsvereinbarungen grundsätzlich beteiligt werden, wobei die jeweils getroffenen Vereinbarungen von den Eltern verantwortet werden. Das gilt umso mehr, je jünger die Kinder sind.

Gleiches gilt auch für Kontakte zu anderen wichtigen Bezugspersonen insbesondere zu Großeltern, anderen Verwandten oder Paten. Das Besuchs- und Kontaktrecht begründet sich aus dem Umgangsrecht (siehe auch Umgangsrecht). Es steht neben den Eltern auch den Großeltern, Geschwistern und Bezugspersonen des Kindes zu, wenn es dem Wohl des Kindes entspricht. Es kann auf Antrag vom Familiengericht geregelt werden.

Unterhalt

Jedes Kind hat Anspruch auf Unterhalt (§ 1601 BGB). Auch dann, wenn es Vermögen hat kann es von seinen Eltern Unterhalt verlangen, wenn sein Vermögen oder ein bereits erzieltes Erwerbseinkommen nicht zum Unterhalt ausreichen. Beide Elternteile sind zur Sicherstellung des Unterhalts entsprechend ihrer Erwerbs- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Der Elternteil, der das minderjährige Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes. Der sogenannte Betreuungsunterhalt ist dadurch dem Barunterhalt gleichgestellt. Der Betreuungsunterhalt (tägliche Versorgung, Pflege und Erziehung) wird durch den Elternteil erbracht, bei dem die Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben. Den Barunterhalt leistet der Elternteil, der nicht dauernd mit den Kindern zusammenlebt. Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Barunterhalt monatlich im Voraus zu zahlen ist. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird der Bedarf des Kindes nach den bisherigen Betreuungsleistungen nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn das Kind nach wie vor im Haushalt lebt. Damit entfällt die Gleichwertigkeit der beiden Unterhaltsarten. Die Eltern tragen die Barunterhaltslasten anteilig.

Höhe des Unterhalts

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Bedürftigkeit des Kindes und der Leistungsfähigkeit des Barunterhaltspflichtigen. Die Anpassung der Unterhaltszahlung erfolgt abhängig vom Einkommen des/der Barunterhaltspflichtigen, der Veränderung von Unterhaltspflichten und dem Alter der Kinder oder wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Aus der „Düsseldorfer Tabelle“ als eine Leitlinie für die Höhe des Kindesunterhalts, kann abgelesen werden, wie viel Unterhalt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, mindestens zahlen muss.

Titulierung

Es ist ratsam, diese Vereinbarung über den Kindesunterhalt titulieren* zu lassen. Es gibt dafür drei Möglichkeiten:

a) Beurkundung beim Jugendamt (kostenlos)
b) Beurkundung beim Notar (gebührenpflichtig)
c) Protokollierung im Unterhalts- oder Scheidungsverfahren beim Familiengericht

* Titulierung ist die vollstreckbare Beurkundung. Sie ermöglicht durch Zwangsvollstreckung (ohne vorherige Klage auf Leistung) die Beitreibung des titulierten Anspruches, hier des Unterhaltes.

Kontakt
Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter
in der Diakonie Deutschland
Caroline-Michaelis-Straße
110115 Berlin

Verantwortlich:
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Ulrike Gebelein
Kinderpolitik und Familienförderung
Zentrum Familie, Bildung, Engagement
Telefon: +49 30 652 11-1687
Telefax: +49 30 652 11-3687
ulrike.gebelein@diakonie.de

Bilder:
Vater mit Kind (Seite 7) © Kitty - Fotolia.com
Mutter mit Kind (Seite 8) © Peter Atkins - Fotolia.com
Kind (Seite 9): © Miredi - Fotolia.com

Diakonie Deutschland –
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße
110115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter in der Diakonie Deutschland
Caroline-Michaelis-Straße
110115 Berlin

Stempel der Beratungseinrichtung